

**„Decreto o determina a contrarre“
Dekret der Schulführungskraft zwecks Ankauf von Verbrauchsmaterial**

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass

- für die Schulwarte ein Kontingent vorgesehen wurde, Arbeitsbekleidung bei Bedarf zur Verfügung zu stellen;
- die Firma Helach Bekleidung in Vahrn professionelle Arbeitsbekleidung verkauft, der Verkaufsraum für den Sprengel günstig gelegen ist, die Auswahl des Geschäfts groß ist und die Schulwarte die Möglichkeit haben, die Ware vor Ort anzusehen und zu probieren;
- alle Schulwarte die Möglichkeit erhalten haben, eine Arbeitsschürze auszusuchen;
- die Firma Helach Bekleidung GmbH mit Angebot Nr. 10469/21 vom 26.11.2021 die ausgesuchte Ware um € 276,55 ((Betrag ohne MwSt.) anbietet und das Unternehmen als Vertragspartner aufgrund seiner günstigen Lage ausgesucht wurde;
- die Firma Helach GmbH aus Erfahrung qualitativ hochwertige Ware zu einem angemessenen Preis anbietet;
- die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,
- die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Helach Bekleidung GmbH einen Vertrag zur Lieferung von Arbeitsbekleidung lt. angeführten Kostenvorschlägen über € 276,55 zzgl. MwSt. abzuschließen.

Die Schulführungskraft
Dott. Evi Volgger